

3. Nachtragsvereinbarung

zum Vertrag über die bundesweite Versorgung von Versicherten der Betriebskrankenkassen mit Hörsystemen zwischen den BKK Landesverbänden und der Biha vom 13.09.2013 mit Wirkung zum 01.10.2020

Zwischen

dem BKK Landesverband Bayern, München
dem BKK Landesverband Mitte, Hannover
dem BKK Landesverband Süd, Kornwestheim

für die Betriebskrankenkasse (BKK)

und der

Bundesinnung der Hörakustiker KdöR Wallstraße 5
55122 Mainz

wird für den zwischen den oben genannten Parteien für den oben genannten Vertrag über die bundesweite Versorgung von Versicherten der Betriebskrankenkassen mit Hörsystemen gemäß § 127 Absatz 2 SGB V (AC/TK 14 90 360; AC/TK 14 90 362; AC/TK 14 90 364; AC/TK 14 90 363; AC/TK 14 90 361.) die folgende 3. Nachtragsvereinbarung geschlossen:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass zum 01.10.2020 die Umstellung der bisherigen Brutto-Vertragspreise auf die entsprechenden Netto- Vertragspreise erfolgt.

Die neuen Netto-Vertragspreise finden Anwendung auf alle Versorgungen, welche ab dem 01.10.2020 endgültig an den Versicherten abgegeben werden (Datum der Empfangsbestätigung).

Die bisherigen Brutto-Vergütungsvereinbarungen werden ab dem 01.10.2020 durch die folgenden Netto-Vergütungsvereinbarungen ersetzt:

A. Feilcke

Anlage 6: Vergütungsvereinbarung (AC/TK: 14 90 360)

Hilfsmittel – Positionsnummer	Kurzbezeichnung	Aufzahlungs- freier Vertragspreis (netto)	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA *
13.20.10.nnnn 13.20.12.nnnn	Versorgungspauschale gem. Vertrag für die Versorgung mit: Mehrkanalige HdO- und IO-Geräten inkl. aller weiteren Vertragsleistungen (z.B. vertragliche Nachsorgeleistungen für die Hörsysteme sowie der mit der Versorgung und Betreuung notwendige administrative Aufwand) für die Dauer von 6 Jahren je Hörsystem	671,96 €	00, 10, 11, 06 ⁴
13.20.05.nnnn	Knochenleitungshörbügel; monaural	540,78 €***	00, 10, 11
13.20.06.nnnn	Knochenverankertes Hörsystem	KVA	00, 10, 11
13.20.07.0003	Kinnbügelhörer/Hörverstärker A 200 SET	261,68 €	00, 10, 11
13.20.14.0nnn	Tinnitusgerät	733,59 €	00, 10, 11
13.20.14.1nnn 13.20.14.2nnn	Kombiniertes Tinnitusgerät / Hörsystem (Tinnitusinstrument)	897,64 €	00, 10, 11
13.20.09.nnnn	Ohrpassestücke in Verbindung mit der Abgabe eines Hörgeräts, je	31,31 €	00, 19
13.20.09.nnnn	Ohrpassestücke bei Nachlieferung nach Ablauf von 6 Jahren, je	31,31 €	04
13.20.09.5001	Hörschlauchsystem für die offene Hörsystemversorgung (mit Dom oder Schirm)	9,35 €	00,04,10,11
13.99.99.0001	Zuschlag in € bei Verwendung von weichem Material für Ohrpassestücke	4,67 €	00
13.99.99.0002	Antiallergische Beschichtung einer Otoplastik (außer mit Metallen) bei entsprechender Indikation	4,86 €	00
13.99.01.5000	Kabelgebundene CROS – Versorgung (Zuschlag)	210,28 €	00,10,11
13.99.01.6000	Kabelgebundene BICROS – Versorgung (Zuschlag)	210,28 €	00,10,11
13.99.99.1001	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Hörhilfen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung (13.20.12, 13.20.14.0, 13.20.14.1 so-wie bei nicht gegebener WHO 4 Schwerhörigkeit 13.20.10 und 13.20.14.2)	-158,88 €	10, 11
13.99.99.1005	prozentualer Abschlag in € für den zweiten Knochenleitungshörbügel (13.20.05) bei beidohriger (binauraler) Versorgung	-108,16 €***	00, 10, 11
13.99.99.1006	Abschlag in € für das zweite Hörsystem (13.20.10) bei beidohriger (biauraler) Versorgung	-140,19 €	00, 10, 11

A. Led. colli

Hilfsmittel – Positionsnummer	Kurzbezeichnung	aufzahlungs- freier Vertragspreis (netto)	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA*
13.99.99.1007	Abschlag in € für das zweite Hörsystem (13.20.12) bei beidohriger (binauraler) Versorgung	-140,19 €	00, 10, 11
13.99.99.1010	prozentualer Abschlag in € für das zweite Tinnitusgerät (13.20.14.0) bei beidohriger (binauraler) Versorgung	- 0,00 €	00, 10, 11
13.99.99.1011	prozentualer Abschlag in € für das zweite kombinierte Tinnitus-/Hörsystem (13.20.14.1, 13.20.14.2) bei beidohriger (binauraler) Versorgung	- 0,00 €	00, 10, 11
13.99.88.0102	Abgeltung nach § 10 f für Verlust des Hörsystems während der Anpassphase**	200,00 €	11
13.99.99.9499	Reparaturpauschale zur Abgeltung von Reparaturleistungen und Otoplastiken sowie der Folgeversorgung mit Otoplastiken für die Produktgruppen 13.20.12, 13.20.14.0 und 13.20.14.1 sowie bei nicht gegebener WHO 4 Schwerhörigkeit 13.20.10 und 13.20.14.2, für die Dauer von 6 Jahren, je Hörsystem / Tinnitusgerät bzw. -instrument	126,05 €	13
13.00.99.9907	Reparaturpauschale zur Abgeltung von Reparaturleistungen von CROS- (13.99.01.5000) oder BICROS (13.99.01.6000) Versorgungen für die Dauer von 6 Jahren je Versorgung	84,03 €	13
13.99.99.9nnn	Reparaturkosten für Hörsysteme und Otoplastiken sowie der Folgeversorgung mit Otoplastiken für die Produktgruppen 13.20.10.n sowie 13.20.12.n ab dem 7. Jahr, sofern es zu keiner Neuversorgung kommt	Kostenvoranschlag nach Anlage 7	01
13.00.99.9504	Rückvergütung bei vorzeitiger Beendigung der Versorgung nach § 10 a) bis e) für jedes nicht in Anspruch genommene Versorgungsjahr (beginnend ab dem 2. Jahr) innerhalb des 6-jährigen Versorgungszeitraums	-21,01 €	
13.99.01.nnnn	Zubehör soweit nicht bereits geregelt	KVA	12

* gemäß den Richtlinien nach § 302 Abs.2 SGB V in der Abrechnung anzugeben

** Der Verlust des Hörsystems während der Anpassphase kann der BKK nur bei Erstversorgungen in Rechnung gestellt werden – dem Versicherten kann er überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden

*** Festbetrag als Basis der Entscheidung der Krankenkasse - ein Vertragspreis wurde nicht vereinbart

1. Die vorgenannten Vertragspreise können nur dann abgerechnet werden, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag über die Versorgung von Patienten der Betriebskrankenkassen mit aufzahlungsfreien Hörsystemen erfüllt sind.

A. Feil c. J. J. J.

2. Die ermittelten Beträge sind Höchstpreise (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
3. Für die Kündigungsfrist der Anlage 6 (Vergütungsvereinbarung) gilt § 14 Abs.2 des Grundvertrages.
4. Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weitere Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, ist das Hilfsmittelkennzeichen „00“ (Neulieferung), „10“ (Folgeversorgung) oder „11“ (vorzeitige Wiederversorgung) zu verwenden.

Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung eine Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, so ist das Hilfsmittelkennzeichen „06“ zu verwenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, Folge- oder vorzeitige Wiederversorgung handelt. Das Hilfsmittelkennzeichen „06“ hat immer Priorität. Diese Regelung gilt bis zum 31.03.2018.

A. Leol c. d. d. d.

Anlage 7: Reparaturpreisliste (AC/TK: 14 90 361)

HMV-Nr.	Reparatur-Position	Vertragspreis (netto) Material + Arbeit	Kennzei- chen (Anlage 3 zum DTA) *
13.99.99.9010	Fehlerdiagnose	8,82 €	01
13.99.99.9230	Leistungskontrolle	7,98 €	01
13.99.99.9020	Mikrofon	68,91 €	01
13.99.99.9030	Hörer	68,91 €	01
13.99.99.9080	Lautstärke-Steller	36,13 €	01
13.99.99.9090	Trimmer	20,17 €	01
13.99.99.9100	Schalter/Taster	26,89 €	01
13.99.99.9110	Hörspule/Telefonspule/Empfangsspule	18,07 €	01
13.99.99.9120	Gehäuse komplett	33,61 €	01
13.99.99.9130	Gehäuseteil	18,91 €	01
13.99.99.9140	Kontaktmodul	17,65 €	01
13.99.99.9150	Verstärker/Prozessor	159,66 €	01
13.99.99.9170	Lagerung Hörer oder Mikrofon	13,03 €	01
13.99.99.9190	Hörwinkel	9,66 €	01
13.99.99.9200	Sieb/Cerumenschutz	3,19 €	01
13.99.99.9250	Akustikrohr Hörer oder Mikrofon	10,08 €	01
13.99.99.9270	Anschlussstutzen Hörer oder Mikrofon	10,08 €	01
13.99.99.9291	Audioeingang reparieren	17,65 €	01
13.99.99.9301	CROS-Kabel reparieren	12,61 €	01
13.99.99.9310	Innenreinigung	10,92 €	01
13.99.99.9402	Winkelstück für Otoplastik erneuern	6,30 €	01
13.99.99.9403	Ausbohren und Ern. Schallleitungs- schlauch	10,92 €	01
13.99.99.9404	Otoplastik-Reparatur	6,72 €	01
13.99.99.9405	Hornschlauch/Horn ersetzen	15,55 €	01
13.99.99.9220	Sonstiges	nur nach KVA	01

* gemäß den Richtlinien nach § 302 Abs.2 SGB V in der Abrechnung anzugeben

- Die Reparaturleistungen für Hörsysteme nach dem Vertrag zwischen den BKK LV und der biha vom 01.08.2017 können nur für Hörsysteme und Otoplastiken nach Ablauf des jeweils vertraglich vereinbarten Regel-Versorgungszeitraums erbracht und abgerechnet werden.
- Die notwendige Gehörmessung und Neueinstellung der Hörsysteme nach einer Reparatur sind Bestandteil der jeweiligen Reparaturpreise und nicht gesondert abrechnungsfähig. Eventuell anfallende Versandkosten werden nicht gesondert vergütet.

3. Die vorgenannten Vertragspreise können nur dann abgerechnet werden, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag über die Versorgung von Patienten der Betriebskrankenkassen mit aufzahlungsfreien Hörsystemen erfüllt sind.
4. Die ermittelten Beträge sind Höchstpreise (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
5. Eventuell anfallende Versandkosten werden nicht gesondert vergütet.
6. Der Reparaturstundensatz für Leistungen nach der Reparaturpreisliste wird mit 54,15 € brutto veranschlagt.
7. Für die Kündigungsfrist der Anlage 6 (Vergütungsvereinbarung) gilt § 14 Abs.2 des Grundvertrages.

A. Edler

Anlage 10a: Vergütungsvereinbarung - Kindervertrag (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr -
AC/TK: 14 90 362)

Hilfsmittel- Positions- Nummer	Kurzbezeichnung	Vertragspreis (netto)	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA *
13.nn.nn.nnn je nach Hörsys- tem	Vertragspreis, je Hörsystem, für einen Versorgungs- zeitraum von 4 Jahren bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, inkl. Otoplastik	1280,37 €	00, 04, 08,10,11 ⁴
13.99.01.5000	Funk- CROS – Versorgung (Zuschlag)	KVA	00,10,11
13.99.01.6000	Funk- BICROS – Versorgung (Zuschlag)	KVA	00,10,11
13.99.03.0nnn	drahtlose Übertragungsanlage (FM-Anlage): 1 Funk- empfänger je Hörsystem und 1 Funksender	KVA	00
13.99.01.0001	Audioschuh	KVA	00
13.99.01.8nnn	1 Funksender zur FM-Anlage (Handmikrofon)	KVA	00
13.00.99.9511	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorene- gegangen oder unbrauchbar gewordenen Hör- systemen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung	-93,46 €	04, 10, 11
13.00.99.9512	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorene- gegangen Hörsystemen während der Anpass- phase	-233,64 €	04, 10, 11
13.00.99.9513	Servicepauschale zur Abgeltung von Reparaturlei- stungen für Hörsysteme und Otoplastiken sowie der Folgeversorgung mit Otoplastiken, Batterieversor- gung, jährlich je Hörsystem bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	294,12 €	13
13.00.99.9515	Servicepauschale zur Abgeltung von Reparaturlei- stungen von CROS- (13.99.01.5000) oder BICROS (13.99.01.6000) Versorgungen jährlich je CROS- /BICROS-System bis zur Vollendung des 10. Lebens- jahres	294,12 €	13
13.00.99.9514	Rückvergütung bei vorzeitiger Wiederversorgung und Wechsel der Krankenkasse für jedes nicht in Anspruch genommene Quartal innerhalb des Dienstleistungszeitraums bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	73,53 €	

* gemäß den Richtlinien nach § 302 Abs.2 SGB V in der Abrechnung anzugeben

1. Die ermittelten Beträge sind Höchstpreise (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
2. Die vorgenannten Vertragspreise können nur dann abgerechnet werden, wenn alle Leis-
tungen aus dem Vertrag über die Versorgung von Patienten der Betriebskrankenkassen mit
eigenanteilsfreien Hörsystemen erfüllt sind.



3. Für die Kündigungsfrist der Anlage 10a bzw. 10b (Vergütungsvereinbarung-Kindervertrag) gilt § 14 Abs.2 des Grundvertrages.
4. Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weitere Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, ist das Hilfsmittelkennzeichen „00“ (Neulieferung), „10“ (Folgeversorgung) oder „11“ (vorzeitige Wiederversorgung) zu verwenden.

Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung eine Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, so ist das Hilfsmittelkennzeichen „06“ zu verwenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, Folge- oder vorzeitige Wiederversorgung handelt. Das Hilfsmittelkennzeichen „06“ hat immer Priorität. Diese Regelung gilt bis zum 31.03.2018.

A. Fedler

Anlage 10b: Vergütungsvereinbarung - Kindervertrag (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – AC/TK: 14 90 364)

Hilfsmittel- Positions- Nummer	Kurzbezeichnung	Vertragspreis (netto)	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA*
13.nn.nn.nnn je nach Hörsystem	Vertragspreis, je Hörsystem, für einen Versorgungs- zeitraum von 4 Jahren ab vollendetem 10. Lebens- jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres inkl. Otoplastik	1028,04 €	00, 04, 08, 10, 11 ⁴
13.99.01.5000	Funk- CROS – Versorgung (Zuschlag)	KVA	00,10,11
13.99.01.6000	Funk- BICROS – Versorgung (Zuschlag)	KVA	00,10,11
13.99.03.0nnn	drahtlose Übertragungsanlage (FM-Anlage): 1 Funk- empfänger je Hörsystem und 1 Funksender	KVA	00
13.99.01.0001	Audioschuh	KVA	00
13.99.01.8nnn	1 Funksender zur FM-Anlage (Handmikrofon)	KVA	00
13.00.99.9511	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorene- gegangen oder unbrauchbar gewordenen Hörsys- temen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung	-93,46 €	04, 10, 11
13.00.99.9512	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlorene- gegangen Hörsystemen während der Anpass- phase	-233,64 €	04, 10, 11
13.00.99.9513	Servicepauschale zur Abgeltung von Reparaturlei- stungen für Hörsysteme und Otoplastiken sowie der Folgeversorgung mit Otoplastiken für die, Batterie- versorgung, jährlich je Hörsystem ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	134,45 €	13
13.00.99.9515	Servicepauschale zur Abgeltung von Reparaturlei- stungen von CROS- (13.99.01.5000) oder BICROS (13.99.01.6000) Versorgung jährlich je CROS- /BICROS-System ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	134,45 €	13
13.00.99.9514	Rückvergütung bei vorzeitiger Wiederversorgung und Wechsel der Krankenkasse für jedes nicht in An- spruch genommene Quartal innerhalb des Dienst- leistungszeitraums ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	33,61 €	

* gemäß den Richtlinien nach § 302 Abs.2 SGB V in der Abrechnung anzugeben

1. Die ermittelten Beträge sind Höchstpreise (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
2. Die vorgenannten Vertragspreise können nur dann abgerechnet werden, wenn alle Lei-
stungen aus dem Vertrag über die Versorgung von Patienten der Betriebskrankenkassen mit
eigenanteilsfreien Hörsystemen erfüllt sind.
3. Für die Kündigungsfrist der Anlage 10a bzw. 10b (Vergütungsvereinbarung-Kindervertrag)
gilt § 14 Abs.2 des Grundvertrages.

4. Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weitere Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, ist das Hilfsmittelkennzeichen „00“ (Neulieferung), „10“ (Folgeversorgung) oder „11“ (vorzeitige Wiederversorgung) zu verwenden.

Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung eine Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, so ist das Hilfsmittelkennzeichen „06“ zu verwenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, Folge- oder vorzeitige Wiederversorgung handelt. Das Hilfsmittelkennzeichen „06“ hat immer Priorität. Diese Regelung gilt bis zum 31.03.2018.

A. Sed.

Anlage 12: Vergütungsvereinbarung für die Versorgung von BKK Versicherten mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit - WHO 4 (AC/TK: 14 90 363)

Hilfsmittel – Positionsnummer	Kurzbezeichnung	Aufzahlungs- freier Vertragspreis (netto)	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA *
13.20.10.nnnn	Vertragspreis je Hörsystem für an Taubheit grenzende Schwerhörige	785,05 €	00, 10, 11, ggf. 06 ⁵
13.20.14.2nnn	Kombiniertes Tinnitusgerät/ Hörsystem (Tinnitusinstrument)	949,10 €	00,10,11
13.99.01.5000	Funk- CROS – Versorgung (Zuschlag)	KVA	00,10,11
13.99.01.6000	Funk- BICROS – Versorgung (Zuschlag)	KVA	00,10,11
13.99.03.0nnn	drahtlose Übertragungsanlage (FM-Anlage); 1 Funkempfänger je Hörsystem und 1 Funk- sender	KVA	00
13.99.01.0001	Audioschuh	KVA	00
13.99.01.8nnn	1 Funksender zur FM-Anlage (Handmikro- fon)	KVA	00
13.99.99.1006	Abschlag in € für das zweite Hörsystem (13.20.10) bei beidohriger (binauraler) Ver- sorgung	-157,01 €	00, 04, 10, 11
13.99.99.1001	Abschlag in € bei Nachlieferung von verlo- rengegangenen oder unbrauchbar gewor- denen Hörhilfen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung (13.20.10, 13.20.14.2)	-289,72 €	11
13.99.99.9499	Reparaturpauschale zur Abgeltung von Re- paratur- und Wartungsleistungen für Hör- systeme und Otoplastiken sowie der Folge- versorgung mit Otoplastiken für die Pro- duktgruppen 13.20.10 und 13.20.14.2, für die Dauer von 6 Jahren, je Hörsystem/Tin- nitusinstrument	151,26 €	13

* gemäß den Richtlinien nach § 302 Abs.2 SGB V in der Abrechnung anzugeben

1. Die vorgenannten Vertragspreise können nur dann abgerechnet werden, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag über die bundesweite Versorgung von Versicherten der Betriebskrankenkassen mit Hörsystemen erfüllt sind.
2. Die ermittelten Beträge sind Höchstpreise (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
3. Bezüglich der Gebührenpositionsnummern 13.20.09.nnnn und 13.00.99.9504 gilt Anlage 6.

A. Sed

4. Für die Kündigungsfrist der Anlage 6 (Vergütungsvereinbarung) gilt § 14 Abs.2 des Grundvertrages.
5. Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weitere Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, ist das Hilfsmittelkennzeichen „00“ (Neulieferung), „10“ (Folgeversorgung) oder „11“ (vorzeitige Wiederversorgung) zu verwenden.

Leistet der Versicherte neben der gesetzlichen Zuzahlung eine Aufzahlung für die Versorgung mit dem Hörsystem, so ist das Hilfsmittelkennzeichen „06“ zu verwenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, Folge- oder vorzeitige Wiederversorgung handelt. Das Hilfsmittelkennzeichen „06“ hat immer Priorität. Diese Regelung gilt bis zum 31.03.2018.

A. Fed.

Die Nachtragsvereinbarung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Hannover, Kornwestheim, Mainz, München, den _____

BKK Landesverband Bayern

Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR
Marianne Frickel

BKK Landesverband Mitte

Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR
Eberhard Schmidt

Herr Dr. med. Braun Christof Mahl
BKK Landesverband Süd
BKK Landesverband Süd
Stuttgarter Straße 105
70806 Kornwestheim

Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR
Jürgen Matthies

Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR
Hans-Jürgen Bühner

Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR
Maximilian Schwab

A. Stöl 1690